

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2025	Nr. 34
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten
Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 25. Juni 2025..... 254

Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 25. Juni 2025

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 360) in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), folgende Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes, soweit diese nicht in der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 360), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

§ 2 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Auswahl liegt grundsätzlich beim Präsidium der Universität des Saarlandes. Das Präsidium kann Zentrale Einrichtungen, die Zentrale Verwaltung sowie Fakultäten und Fachrichtungen mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Universität des Saarlandes vergibt die Studienplätze im Rahmen ihrer Auswahlverfahren nach den folgenden Kriterien oder aufgrund einer Verbindung dieser Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
4. Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben,
5. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben oder
6. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) Für die Auswahl in der Quote nach § 16 StudienplatzvergabeVO (zusätzliche Eignungsquote) bei den in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengängen dürfen nur die schulnotenunabhängigen Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nummer 3 bis 6 herangezogen werden. In den Fällen, in denen in den örtlichen Vergabeverfahren Studienplätze anstelle der Zahl der Bewerbungssemester durch ein Auswahlverfahren nach § 6 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) vergeben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) In postgradualen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen und in internationalen Studiengängen, insbesondere in Kooperation mit ausländischen Hochschulen, können neben den Kriterien nach Absatz 1 weitere Kriterien herangezogen werden, die sich aus dem speziellen Profil des jeweiligen Studiengangs ergeben.

§ 4

Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten schlagen dem Präsidium die Auswahlkriterien gemäß § 3 vor.

(2) Die erstmalige Festlegung von Auswahlkriterien bei neu einzurichtenden Studiengängen erfolgt im Rahmen der regulären Prozesse der Studienangebotsentwicklung der Universität des Saarlandes. Änderungen der Auswahlkriterien für bestehende Studiengänge, die außerhalb eines Verfahrens der Studienangebotsentwicklung angestrebt werden, sind dem Präsidium bis zum 15. Januar für ein Wirksamwerden zum darauffolgenden Wintersemester und bis zum 15. Juli für ein Wirksamwerden zum darauffolgenden Sommersemester mitzuteilen.

(3) Über die Auswahlkriterien sowie die Einzelheiten des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zuständigen Fakultäten.

§ 5

Auswahl und Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind

(1) Die Auswahl in der Quote gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie § 23 Absatz 1 Nummer 1 StudienplatzvergabeVO erfolgt gemäß § 12 StudienplatzvergabeVO.

(2) Die Hochschule kann ein Eignungsfeststellungsverfahren vornehmen, welches durch eine eigene Ordnung geregelt wird.

(3) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Studiengangs, insbesondere, wenn sehr hohe Anteile von Bewerberinnen oder Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, beteiligt sind, kann für internationale Studiengänge im örtlichen Vergabeverfahren in der Anlage 4 vorgesehen werden, dass diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber neben der vorgesehenen Vorabquote zusätzlich innerhalb des Auswahlverfahrens der Hochschule berücksichtigt werden.

Abschnitt 2 **Zentrales Vergabeverfahren**

§ 6 **Form des Zulassungsantrages**

(1) Der Zulassungsantrag gemäß § 6 StudienplatzvergabeVO ist an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten.

(2) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschule) nimmt die Universität des Saarlandes Unterstützungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages in Anspruch. Unterlagen nach § 6 Absatz 5 StudienplatzvergabeVO sind ebenfalls an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten.

§ 7 **Studieneignungstest**

(1) Zur Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschule) wird für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin der Test für medizinische Studiengänge (TMS) und für den Studiengang Pharmazie der Pharmazeutische Studierfähigkeitstest (PhaST) als fachspezifischer Studieneignungstest gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorausgesetzt.

(2) Die Verfahrensregelungen für die Durchführung des Tests nach Absatz 1 werden durch das Präsidium bestimmt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Eventuell anfallende Kosten für die Teilnahme an Studieneignungstests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

§ 8 **Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren**

Die Auswahl in den Quoten der zusätzlichen Eignungsquote nach § 16 StudienplatzvergabeVO und in der Quote der Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 17 StudienplatzvergabeVO wird gemäß Anlage 1 vorgenommen.

§ 9 **Bescheide**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren nach § 8 von der Universität ausgewählt worden sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen Ablehnungsbescheid.

(2) Zuständige Stelle gemäß § 21 StudienplatzvergabeVO ist die Stiftung für Hochschulzulassung, die die Bescheide im Namen der Universität des Saarlandes erstellt.

(3) Ein Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide nach Absatz 1 findet nicht statt.

Abschnitt 3 Örtliches Vergabeverfahren

§ 10 Form und Frist des Zulassungsantrages

(1) Die Übermittlung eines Zulassungsantrags gemäß § 22 StudienplatzvergabeVO sowie der Sonderanträge nach § 22 Absatz 2 StudienplatzvergabeVO an die Universität des Saarlandes einschließlich der dazugehörigen Dokumente erfolgt vollständig auf elektronischem Wege über die von der Universität bereitgestellten Webportale (Online-Bewerbung). Zur Wahrung der Fristen nach § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO ist es nötig, dass der Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Daten und Unterlagen (Online-Bewerbung und Datei-Uploads) bis zum Ablauf der entsprechenden Fristen bei der Universität eingereicht ist. Die Einreichung des Antrages ist erst durch das Betätigen der Schaltfläche „Antrag einreichen“ im Online-Bewerbungsformular der Universität bewirkt. Maßgeblich zur Fristwahrung sind die elektronisch erfassten Eingangszeitpunkte (Zeitstempel).

(2) Bei Studiengängen, für die die Universität des Saarlandes Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 StudienplatzvergabeVO in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren), ist zusätzlich eine Registrierung bei der Stiftung gemäß § 4 StudienplatzvergabeVO erforderlich.

(3) Unvollständige oder nicht fristgerecht eingegangene Zulassungsanträge werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Ein Nachreichen von fehlenden Unterlagen nach Ablauf der Fristen nach § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO ist nicht möglich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Universität Zulassungsanträge, die vollständig und fristgerecht, aber nicht auf elektronischem Wege an der Universität eingegangen sind, am Vergabeverfahren beteiligen.

(5) Von den Fristen des § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO abweichende Fristen zur Übermittlung eines Zulassungsantrags für einzelne Studiengänge sind in den Anlagen 2 bis 4 aufgeführt.

§ 11 Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren soll von Auswahlkommissionen durchgeführt werden, die auf Vorschlag des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses von der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten eingesetzt werden. Die Auswahlkommission soll aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren bestehen. Bei einer Auswahlentscheidung im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 25 Absatz 5 StudienplatzvergabeVO allein nach dem Grad der Qualifikation bedarf es keiner Bestellung einer Auswahlkommission.

(2) Auf Vorschlag des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses können mehrere Auswahlkommissionen für einen Studiengang gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingegangenen Bewerbungen anhand der in § 12 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Kriterien und teilen die Bewertungsergebnisse zur Erstellung der Ranglisten der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten beziehungsweise der zuständigen Stelle an der Universität des Saarlandes mit.

§ 12

Auswahlkriterien im Hochschulauswahlverfahren

(1) Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) vorgenommen, sofern in der Anlage 2 für einzelne Studiengänge keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Für postgraduale Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge wird eine Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorgenommen, sofern in Anlage 3 für einzelne Studiengänge keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich, soweit in Anlage 3 nicht abweichend geregelt, nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/ Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Für internationale Studiengänge wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen, sofern in Anlage 4 für einzelne Studiengänge keine abweichende Regelung getroffen wird. Bei internationalen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, richtet sich der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Hochschulzulassungsberechtigung, bei internationalen Masterstudiengängen nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

§ 13

Restvergabeverfahren

(1) Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch verfügbar sind, werden durch die Universität des Saarlandes durch Los vergeben.

(2) Für die Teilnahme am Restvergabeverfahren ist ein gesonderter Zulassungsantrag erforderlich. Die Antragsfrist wird an geeigneter Stelle bekanntgegeben. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Im Restvergabeverfahren zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

§ 14

Bescheide

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren von der Universität ausgewählt worden sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Bei Studiengängen, für die die Universität des Saarlandes Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 StudienplatzvergabeVO in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren), werden Bescheide im Namen der Universität des Saarlandes durch die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie findet erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26 Anwendung.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2024 (Dienstbl. S. 178), außer Kraft.

Saarbrücken, 8. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Anlage 1 Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren

§ 1 Auswahlkriterien für den Studiengang Medizin (Staatsexamen)

(1) In der Quote nach § 16 StudienplatzvergabeVO (zusätzliche Eignungsquote) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $ZEQPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 1 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 40$) errechnet:

$$ZEQPunkte_B = TMSPunkte_B + BerufPunkte_B$$

(2) In der Quote nach § 17 StudienplatzvergabeVO (Auswahlverfahren der Hochschule) werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl ermittelt.

1. In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH1Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 90$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 10$):

$$AdH1Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSPunkte_B$$

2. In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH2Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 40$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 40$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für Preisträgerinnen und Preisträger eines in § 6 Absatz 2 aufgeführten Preises ($PreisGewicht = 20$):

$$AdH2Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSPunkte_B + PreisPunkte_B$$

3. In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH3Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 1 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 20$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 20$):

$$AdH3Punkte_B = TMSPunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(3) In jeder Quote oder Unterquote können, wenn in der jeweiligen Quote vorgesehen, jeweils nur eine Berufsausbildung, ein Preis und ein Dienst berücksichtigt werden. In jeder Quote oder Unterquote sind jeweils maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 2

Auswahlkriterien für den Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen)

(1) In der Quote nach § 16 StudienplatzvergabeVO (zusätzliche Eignungsquote) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $ZEQPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 2 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 40$) errechnet:

$$ZEQPunkte_B = TMSpunkte_B + BerufPunkte_B$$

(2) In der Quote nach § 17 StudienplatzvergabeVO (Auswahlverfahren der Hochschule) werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl ermittelt:

1. In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH1Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 90$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 10$):

$$AdH1Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSpunkte_B$$

2. In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH2Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 50$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 50$):

$$AdH2Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSpunkte_B$$

3. In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH3Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 2 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 20$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 20$):

$$AdH3Punkte_B = TMSpunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(3) In jeder Quote oder Unterquote können, sofern in der jeweiligen Quote vorgesehen, jeweils nur eine Berufsausbildung, ein Preis und ein Dienst berücksichtigt werden. In jeder Quote und Unterquote sind jeweils maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 3

Auswahlkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

(1) In der Quote nach § 16 StudienplatzvergabeVO (zusätzliche Eignungsquote) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $ZEQPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis

des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests PHAST ($PHASTGewicht = 80$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 3 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 10$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 10$) errechnet:

$$ZEQPunkte_B = PHASTPunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(2) In der Quote nach § 17 StudienplatzvergabeVO (Auswahlverfahren der Hochschule) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $AdHPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 40$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests PHAST ($PHASTGewicht = 40$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 3 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 10$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 10$) errechnet:

$$AdHPunkte_B = HzbPunkte_B + PHASTPunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(3) In jeder Quote können jeweils nur eine Berufsausbildung und ein Dienst berücksichtigt werden. In jeder Quote sind jeweils maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 4 Berechnung der Punktwerte

(1) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen

ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(3) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils:

$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$
--

§ 5

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

(1) Im Studiengang Medizin werden die folgenden, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt:

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinische/r Technologe/Technologin -Funktionsdiagnostik
Medizinische/r Technologe/Technologin - Laboratoriumsanalytik
Medizinische/r Technologe/Technologin - Radiologie
Medizinische/r Technologe/Technologin - Veterinärmedizin
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

(2) Im Studiengang Zahnmedizin werden die folgenden, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt:

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in

Ergotherapeut/in
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 Hebamme/Entbindungspfleger
 Kinderkrankenschwester/-pfleger
 Krankenschwester/-pfleger
 Logopäde/Logopädin
 Medizinische/r Fachangestellte/r
 Medizinische/r Technologe/Technologin -Funktionsdiagnostik
 Medizinische/r Technologe/Technologin - Laboratoriumsanalytik
 Medizinische/r Technologe/Technologin - Radiologie
 Medizinische/r Technologe/Technologin - Veterinärmedizin
 Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
 Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
 Medizinlaborant/in
 Notfallsanitäter/in
 Operationstechnische/r Angestellte/r
 Operationstechnische/r Assistent/in
 Orthoptist/in
 Pflegefachfrau/-mann
 Physiotherapeut/in
 Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
 Rettungsassistent/in
 Stomatologische Schwester
 Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
 Zahnarzthelfer/in
 Zahnärztliche Helfer/in
 Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
 Zahntechniker/in

(3) Im Studiengang Pharmazie werden die folgenden, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt:

Biologielaborant/in
 Biologisch-technische/r Assistent/in
 Biotechnologische/r Assistent/in
 Chemielaborant/in
 Chemikant/in
 Chemisch-technische/r Assistent/in
 Medizinische/r Technologe/Technologin -Funktionsdiagnostik
 Medizinische/r Technologe/Technologin - Laboratoriumsanalytik
 Medizinische/r Technologe/Technologin - Radiologie
 Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
 Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
 Medizinlaborant/in
 Pharmakant/in
 Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
 Physikalisch-technische/r Assistent/in
 Physiklaborant/in
 Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

§ 6

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Im Auswahlverfahren werden nur die folgenden Dienste berücksichtigt:

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitische Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Im Auswahlverfahren werden nur die folgenden Preise berücksichtigt:

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Anlage 2

§ 1

Studiengänge mit erstem berufsqualifiziertem Abschluss im örtlichen Verfahren

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge im örtlichen Verfahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) vorgenommen.

§ 2

Auswahlkriterien für den Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.)

Für den **Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.)** wird abweichend zu § 1 die Auswahl jeweils wie folgt vorgenommen:

1. Anstelle der Anzahl der Bewerbungssemester nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung wird die Vergabe der Studienplätze gemäß § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung nach dem Ergebnis des Psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstests der DGPs („BaPsy-DGPs“) vorgenommen. Die Auswahl richtet sich nach einer absteigend erfassten Rangfolge, welche anhand des Prozentrangs des Testergebnisses des BaPsy-DGPs zwischen 0 und 100 (Ganzzahl) ausgewiesen wird.
2. In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung werden die Studienplätze wie folgt vergeben:
 - a. 25 Prozent der Studienplätze der Quote werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
 - b. 75 Prozent der Studienplätze der Quote werden anhand einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 60 Prozent und dem Ergebnis des Studieneignungstests BaPsy-DGPs (Prozentrang P_{Test} , Ganzzahl) mit einer Gewichtung von 40 Prozent vergeben. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird zunächst in eine Punktzahl P_{HZB} umgerechnet, die dem Prozentrang der Durchschnittsnote in Bezug zu den Durchschnittsnoten aller Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang des jeweiligen Vergabezeitraums entspricht. Die Rangfolge wird absteigend anhand der gewichteten Gesamtpunktzahl (P_{Kombi}) gebildet, welche sich anhand folgender Formel ergibt:

$$P_{Kombi} = 0,6 \times P_{HZB} + 0,4 \times P_{Test}$$

Wer kein Ergebnis für den Studieneignungstest BaPsy-DGPs nachweist, wird in den entsprechenden Quoten mit einem Prozentrang von 0 beteiligt.

§ 3

Auswahlkriterien für den Bachelor-Studiengang Europäische und internationale Politik

(1) Für den **Bachelor-Studiengang Europäische und internationale Politik** wird abweichend zu § 1 die Auswahl wie folgt vorgenommen:

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des binationalen Studiengangs, der gemeinsam mit der Universität de Strasbourg – Sciences Po Strasbourg – betrieben wird, erfolgt die Auswahl sowohl in der Quote der Bewerbungssemester nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung aufgrund von § 2 Absatz 5 i.V.m § 6 des Gesetzes über die Hochschulzulassung als auch in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung aufgrund

von § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung nach dem gewichteten Ergebnis der für den Hochschulzugang vorgenommenen Eignungsprüfung und dem gewichteten Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über das Maß der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben, sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen.

(2) Zum Auswahlgespräch werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, bei denen die Eignung für den Studiengang gemäß Anlage 1 der Ordnung über die Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Bachelorstudiengänge mit besonderen fachspezifischen Anforderungen der Universität des Saarlandes vom 12. Juni 2024 (Dienstbl. S. 182) festgestellt wurde.

(3) Das Auswahlgespräch wird von einer paritätisch von den Partnerhochschulen besetzten binationalen Kommission mit mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern durchgeführt. Das Gespräch findet zu gleichen Anteilen in deutscher und französischer Sprache statt. Das Gespräch findet nicht öffentlich statt und soll eine Dauer von 25 Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Auswahlgespräch werden die folgenden Kriterien abgeprüft und pro Kriterium maximal 30 Punkte vergeben:

1. Sprachniveau in Deutsch und Französisch in der mündlichen Konversation mit der Auswahlkommission, welches mindestens dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entspricht,
2. Kompetenzen in der Analyse gesellschaftspolitischer Debatten und Klarheit der Argumentation bei Diskussion aktueller gesellschaftspolitischer Fragestellungen anhand einer konkreten Aufgabe,
3. Schlüssigkeit der Erläuterung des Interesses für den Studiengang und seiner Inhalte anhand des im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens eingereichten Begründungsschreibens.

Es können insgesamt höchstens 90 Punkte im Auswahlgespräch erzielt werden.

(5) Die Auswahl richtet sich nach einer absteigend erfassten Rangfolge, welche anhand einer Gesamtpunktzahl bestimmt wird. Die Gesamtpunktzahl setzt sich pro Studienbewerberin oder Studienbewerber zur Hälfte aus den Punkten des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Hälfte aus den Punkten des Auswahlgesprächs zusammen. Somit können maximal 190 Punkte erzielt werden.

Anlage 3

Auswahlkriterien für postgraduale Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge

§ 1

Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie

(1) Für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Als Basis für das Ranking der Bewerberinnen und Bewerber wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, in der Regel die Bachelornote, zugrunde gelegt.

(3) Durch einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelor-Studiums von mindestens einem Semester kann die Bachelor-Note verbessert werden. Für das erste erfolgreich absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers eine Notenverbesserung gewähren, wenn Leistungsbeeinträchtigungen vorliegen, die das Erreichen einer ausreichend guten Durchschnittsnote im relevanten grundständigen Studiengang verhindert haben beziehungsweise eine schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation nachgewiesen wird, die die Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme des Studiums notwendig macht (Härtefallregelung). Der Nachweis erfolgt durch universitäre und fachärztliche Gutachten, die Gründe und die Auswirkungen der Gründe belegen müssen. Über Bewilligung des Antrags und Höhe der Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften

(1) Für den Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers beim Prüfungsausschuss bis zu 3 Prozent der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 3

Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften

(1) Für den Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers beim Prüfungsausschuss bis zu 3 Prozent der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4

Postgradualer Studiengang Europäisches und Internationales Recht

(1) Für den postgradualen Studiengang Europäisches und Internationales Recht wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.

(2) Bei gleicher Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Ländern wird der Bewerberin oder dem Bewerber der Vorrang gegeben, dessen/deren Land im Vergleich zu den Nationen der anderen Bewerberinnen und Bewerber unterrepräsentiert ist.

(3) Bei mehreren Bewerbungen aus demselben Land bestimmt sich die Rangfolge wiederum nach dem Grad der Qualifikation.

§ 5

Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

(1) Für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird die Auswahl unter den zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern im Hinblick auf den quantitativen und forschungsorientierten Charakter des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wie folgt vorgenommen: Aus der Note des Bachelor-Abschlusses in Betriebswirtschaftslehre der Universität des Saarlandes oder eines vergleichbaren Abschlusses und den oberhalb von 12 CP erbrachten Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen wird eine Gesamtnote gebildet, indem jeder oberhalb von 12 CP erbrachte CP aus grundlegenden mathematischen und statistischen Leistungen die Abschlussnote um 0,1 verbessert. Weiterhin wird die Abschlussnote um 0,1 verbessert, wenn eine wissenschaftliche Seminararbeit absolviert wurde. Maximal kann die Abschlussnote um 0,9 verbessert werden. Mit der Gesamtnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt.

(2) Das Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote, korrigiert um bis dahin erbrachte Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen oder im Rahmen einer Seminararbeit nach Absatz 1.

§ 6

Master-Studiengang Psychologie und Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

(1) Für den Master-Studiengang Psychologie und den Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Im Hinblick auf die inhaltliche Struktur und Schwerpunktsetzung der psychologischen Master-Studiengänge kann eine Zulassung zum Master-Studium gewährt werden, wenn die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand der Zugangsvoraussetzungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie der Prüfungsordnung vom 16. Februar 2023 (Dienstbl. S. 418) beziehungsweise nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 der

Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Prüfungsordnung vom 16. Februar 2023 (Dienstbl. S. 438) vollumfänglich nachgewiesen wurde.

(3) Eine vorläufige Zulassung nach § 28 Absatz 3 der Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie der Prüfungsordnung beziehungsweise nach § 28 Absatz 3 der Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Prüfungsordnung ist nur dann möglich, wenn nach Zulassung aller Bewerber nach Absatz 2 noch freie Master-Studienplätze vorhanden sind.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 oder 3 die Zahl verfügbarer Master-Studienplätze, erfolgt eine Rangbildung anhand der vorläufigen Durchschnitts- oder Gesamtnote. Grundlage für diese Rangbildung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

§ 7

Master-Studiengang High-Performance Sport

(1) Für den Master-Studiengang High-Performance Sport richtet sich die Auswahl nach einem Ranking, in dem jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl von bis zu 35 Punkten zugewiesen wird.

(2) Für die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, in der Regel die Bachelor-Note, werden bis zu 20 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte
1,0	20	1,4	16	1,8	12	2,2	8
1,1	19	1,5	15	1,9	11	2,3	7
1,2	18	1,6	14	2,0	10	2,4	6
1,3	17	1,7	13	2,1	9	2,5	5

Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, bei denen lediglich die Note der Bachelorarbeit und assoziierte Prüfungsleistungen noch ausstehen.

(3) Für den Nachweis einschlägiger Praxiserfahrungen in Form von Berufstätigkeit oder Praktika werden bis zu 12 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

Mindestens 24 Wochen (Vollzeit)	12 Punkte
Mindestens 22 Wochen (Vollzeit)	11 Punkte
Mindestens 20 Wochen (Vollzeit)	10 Punkte
Mindestens 18 Wochen (Vollzeit)	9 Punkte
Mindestens 16 Wochen (Vollzeit)	8 Punkte
Mindestens 14 Wochen (Vollzeit)	7 Punkte
Mindestens 12 Wochen (Vollzeit)	6 Punkte
Mindestens 10 Wochen (Vollzeit)	5 Punkte
Mindestens 8 Wochen (Vollzeit)	4 Punkte
Mindestens 6 Wochen (Vollzeit)	3 Punkte
Mindestens 4 Wochen (Vollzeit)	2 Punkte

(4) Weiterhin werden bis zu drei Punkte für ein Motivationsvideo (Dauer: 3 Minuten) vergeben, in dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Perspektiven im Berufsfeld und ihre Affinität zur Universität des Saarlandes darstellen. In diesem Video sollen die Bewerberinnen oder die Bewerber folgende Fragen beantworten:

- Warum möchten Sie den Master High-Performance Sport studieren?
- Warum möchten Sie an der Universität des Saarlandes in Deutschland studieren?
- Welche Qualitäten und/oder Erfahrungen im Bereich des Leistungssports bringen Sie mit?

§ 8

Weiterbildender Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache richtet sich die Auswahl nach einem Ranking, in dem jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl von bis zu 75 Punkten zugewiesen wird.

(2) Für die Dauer, den Umfang und die Breite der einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen werden nach folgendem Schema bis zu 41 Punkte vergeben:

Dauer	Punkte	Umfang	Punkte	Breite (Praktische Erfahrung im Umfang von mind. 25 Arbeitsstunden/ Unterrichtsein- heiten)	Punkte	
mehr als ein Jahr bis max. drei Jahre	1	max. 100 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtsein- heiten	5	in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenz- rahmens (A1, A2, B1, B2, C1, C2)	6	(je ein Punkt pro nachgewiesener Niveaustufe)
mehr als drei Jahre bis max. fünf Jahre	2	mehr als 100 bis max. 200 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtsein- heiten	10	im Bereich Alphabetisierung	3	
mehr als fünf Jahre bis max. 10 Jahre	3	mehr als 200 bis max. 300 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtsein- heiten	15	mit verschiedenen Zielgruppen (Kinder, Jugend- liche ab 12, Erwachsene)	6	(je zwei Punkte pro Zielgruppe)
mehr als zehn Jahre	4	mehr als 300 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtsein- heiten	20	Deutsch als Fremdsprache im Ausland/Deutsch als Zweitsprache im Inland	2	(je ein Punkt pro Bereich)
max.	4		20		17	

(3) Für den Umfang und die Breite der fachbezogenen Fort- und Weiterbildungen werden nach folgendem Schema bis zu 34 Punkte vergeben:

Umfang	Punkte	Zulassungen/Lizenzen	Punkte	
max. 10 Stunden/ Arbeitseinheiten Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaß- nahmen	2	Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen/ ZQ Alpha/ ZQ Berufssprachkurse (BAMF)	6	(je zwei Punkte pro nachgewiesener Zulassung)
max. 50 Stunden/ Arbeitseinheiten Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaß- nahmen	4	Prüferlizenzen in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (A1, A2, B1, B2, C1, C2)	12	(je zwei Punkte pro nachgewiesener Niveaustufe)
mehr als 50 Stunden/ Arbeitseinheiten Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaß- nahmen	6	Prüferlizenzen/ Prüfungserfahrung für verschiedene Testformate (TELC, Goethe, TestDaF, DSH und weitere)	10	(je zwei Punkte pro nachgewiesener Lizenz/ Erfahrung, max. 10 Punkte)
max.	6		28	

(4) Ist eine eindeutige Platzvergabe aufgrund eines Punktegleichstandes nicht möglich, werden nach folgendem Schema die akademische, berufliche und schulische Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers herangezogen, um eine Rangfolge der punktgleichen Bewerberinnen und Bewerber zu bilden:

Art	Rangfolge
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder Aufbaustudiengang mit Bezug zum Studienfach	1
Berufsausbildung mit Bezug zum Studienfach	2
Hochschulzugangsberechtigung	3

(5) Führen auch die unter Absatz 4 herangezogenen Kriterien zu keiner eindeutigen Platzzuweisung, entscheidet die Abschlussnote der konkurrierenden akademischen, beruflichen oder schulischen Vorbildung.

§ 9 Educational Technology

(1) Für den Master-Studiengang Educational Technology wird die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorgenommen.

(2) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 15. Juni bei der Universität des Saarlandes eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 10 Forschungsmaster BioMed der Universität des Saarlandes

(1) Für den Masterstudiengang Forschungsmaster BioMed der Universität des Saarlandes richtet sich die Auswahl zu gleichen Teilen nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens. Dieses ist in den Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang

Forschungsmaster BioMed der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Juni 2025 (Dienstbl. S. XX) geregelt. Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber richtet sich nach einem Gesamtpunktesystem, wobei höchstens 100 Punkte erzielt werden können.

(2) 50 Punkte werden anhand der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach folgendem Schema vergeben:

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	50
1,1	48
1,2	47
1,3	45
1,4	43
1,5	42
1,6	40
1,7	38
1,8	37
1,9	35
2,0	33
2,1	32
2,2	30
2,3	28
2,4	27
2,5	25
2,6	23
2,7	22
2,8	20
2,9	18
3,0	17
3,1	15
3,2	13
3,3	12
3,4	10
3,5	8
3,6	7
3,7	5
3,8	3
3,9	2
4,0	0

Liegt das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so wird die Punktevergabe anhand der zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesenen vorläufigen Durchschnittsnote vorgenommen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl zur Rangfolgenbildung werden zu den Punkten nach Absatz 2 die Hälfte der im Eignungsfeststellungsverfahren erzielten Punkte addiert. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Dezember bei der Universität des Saarlandes eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Anlage 4 Auswahlkriterien für internationale Studiengänge

§ 1 Licence de droit

Für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ wird die Auswahl wie folgt vorgenommen:

(1) Die Studienplätze werden vergeben:

1. zu 40 Prozent an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten und die das dritte Studienjahr der Licence de droit an einer französischen Partneruniversität fortsetzen wollen (Variante A),
2. zu 40 Prozent an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes vorrangig das Ziel verfolgen, eine deutsche Berufsqualifikation zu erhalten (§ 5 DRiG) und sich dabei gleichzeitig im Laufe der ersten sechs Semester im französischen Recht fortbilden möchten (Variante B),
3. zu 20 Prozent an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten und die das dritte Studienjahr der Licence de droit - unabhängig von einem Partnerprogramm - an einer französischen Universität ihrer Wahl fortsetzen möchten (Variante C).

In einer Variante verfügbar gebliebene Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber der anderen Varianten vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der internationalen Hochschulkoooperation von Partneruniversitäten vorgeschlagen wurden, erhalten innerhalb der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Quoten vorab einen Studienplatz. Die fristgerechte Bewerbung an der Partneruniversität gilt zugleich als fristgerechte Bewerbung an der Universität des Saarlandes.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der französischen und der deutschen Sprache nachweisen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich nach dem Grad der allgemeinen Qualifikation in Verbindung mit dem Grad der Sprachkenntnisse in der Weise, dass der Grad der allgemeinen Qualifikation und der Grad der Sprachkenntnisse grundsätzlich gleich gewichtet werden.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Universität nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen den Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 2

Bachelor-Studiengang Cyber Security (English) und Bachelor-Studiengang Computer Science (English)

(1) Für den Bachelor-Studiengang Cyber Security (English) und den Bachelor-Studiengang Computer Science (English) wird die Auswahl nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vorgenommen.

(2) In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

Die Auswahl richtet sich nach einer Rangfolge, in welcher jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl P bis maximal 100 Punkte zugewiesen werden. Diese Punktzahl wird gebildet durch die gewichtete Summe der Punkte für die Note der Hochschulzugangsberechtigung (H) und der Punkte, die durch einen zusätzlichen Qualifizierungsnachweis Q erreicht wird:

$$P = 0,3 \cdot H + 0,7 \cdot Q.$$

Die Punktzahl H wird aus der Note der HZB wie folgt bestimmt:

Note	Punkte
1,0 – 1,2	100
1,3 – 1,4	95
1,5 – 1,6	90
1,7 – 1,8	85
1,9 – 2,0	80
2,1 – 2,2	75
2,3 – 2,4	40
2,5 – 4,0	0

(3) Der zusätzliche Qualifizierungsnachweis Q kann durch das Ergebnis eines Leistungstests, die Überprüfung der Englischkenntnisse sowie das Ergebnis eines Interviews, das per Videokonferenz durchgeführt wird, erbracht werden. Die Liste der anerkannten Leistungstests und der Englisch-Nachweise wird auf den Webseiten der Studiengänge veröffentlicht. Das Interview wird mit I (Interview_Punkte) zwischen 0 und 100 bewertet. Die Ergebnisse von Leistungstest, Interview und Englischtest werden wie folgt kombiniert: $Q = 0,5 \times (\text{erreichter Prozentrang des Ergebnisses des Leistungstests}) + 0,2 \times I (\text{Punkte Interview}) + 0,3 \times E(\text{Punkte Englisch})$. Sofern die Zahl der Zulassungsanträge mit gewünschter Teilnahme am Interview (I) das Dreifache der Studienplätze der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule übersteigt, führt die Hochschule eine Vorauswahl anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung und dem erreichten Prozentrang des Ergebnisses des Leistungstests durch (gewichtet mit 30 Prozent für die Hochschulzugangsberechtigung und 70 Prozent für den erreichten Prozentrang des Ergebnisses des Leistungstests).

(4) Zudem kann der zusätzliche Qualifizierungsnachweis Q durch ein Schreiben (S), in der die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen in Kohärenz zum Studiengang stellt und durch einen mündlichen Studieneingangstest (Interview) nachgewiesen werden. Sowohl das Schreiben (S), als auch der mündliche Studieneingangstest (I) werden jeweils mit 0 bis 100 Punkten bewertet. Für die Teilnahme am Interview (I) muss der Zulassungsantrag für ein Wintersemester bis zum 15. Juni bei der

Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sofern die Zahl der Zulassungsanträge mit gewünschter Teilnahme am Studieneingangstest das Dreifache der Studienplätze der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule übersteigt, führt die Hochschule eine Vorauswahl anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung durch. Die Punkte werden wie folgt kombiniert: $Q = 0,8 \times I + 0,2 \times S$.

(5) Der zusätzliche Qualifizierungsnachweis Q kann auch durch die Teilnahme an einem renommierten internationalen Wettbewerb und dem Nachweis von Englischkenntnissen (E (E_Punkte_English)) gemäß den Vorgaben des Absatzes 3 nachgewiesen werden. Die Liste der akzeptierten Wettbewerbe und die Anforderungen werden auf den Webseiten der Studiengänge veröffentlicht. Es ergibt sich folgende Punktzahl: $Q = 80 + 0,2 \cdot E(\text{Punkte_Englisch})$.

(6) Die im Englisch-Test (E) erreichten Prozentpunkte nach Absatz 3 und 5 werden gemäß der folgenden Tabelle in E(Punkte_Englisch) umgerechnet:

N = % der Punkte im Englisch-Test	E(Punkte_Englisch)
100 – 70	$(N - 70)/6 + 95$
69 – 0	$N / 100$

Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, werden im Bewertungskriterium Englisch (E) 100 Punkte_Englisch angesetzt.

(7) Sowohl das Auswahlgespräch per Videokonferenz nach Absatz 3 als auch der mündliche Studieneingangstest nach Absatz 4 finden nicht öffentlich und in englischer Sprache statt und dauern 30 Minuten. Im Gespräch werden sowohl mathematische Kenntnisse, Fähigkeiten des algorithmischen Denkens als auch Englischkenntnisse überprüft. Die Kenntnisse fließen zu folgenden Teilen in das Ergebnis des Gesprächs ein: 40 Prozent mathematische Kenntnisse, 40 Prozent Fähigkeiten des algorithmischen Denkens, 20 Prozent Englischkenntnisse.

(8) Anstelle von Bewerbungssemestern werden die Studienplätze in der Quote nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung (20 Prozent) über die Punktzahl Q gemäß der Absätze 3 bis 5 vergeben.